

Theaterstück als Vorbild und Quelle nennen. Aber die Dinge liegen offenbar anders, und das ist für die Beurteiler ähnlicher Fälle ebenfalls von Wichtigkeit.

Es war, wie das Kammergerichtsurteil sagt, »nicht glaubhaft gemacht worden, daß das Drama des Russen gemäß § 55 Litt. G. in Deutschland geschützt ist. Hierzu würde die Glaubhaftmachung gehören: erstens, daß das russische Drama oder eine Übersetzung überhaupt in Deutschland erschienen und daß vorher in keinem anderen Lande das russische Original oder eine Übersetzung davon erschienen ist. Es wurde aber lediglich eine russische Druckchrift vorgelegt, die nach dem Ausdruck auf der Vorderseite des Umschlages und der Innentitelseite das entsprechende russische Stück zu enthalten scheint und nach dem Ausdruck an den gleichen beiden Stellen im Jahre 1930 in Berlin-Charlottenburg 4 erschienen sein soll.« (Wird näher beschrieben.) Im Gegensatz zum Landgerichtsurteil genügte nach der Auffassung des Kammergerichts das vorliegende Exemplar nicht einmal zur Glaubhaftmachung, daß das Werk überhaupt in Deutschland erschienen ist. Es fehlte jeder Beleg darüber, daß das Werk einem unbestimmten Personenkreis zum Verkauf angeboten worden ist. Für die vom Antragsteller in der Berufungsverhandlung mündlich vorgetragene Behauptung, das Werk sei im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel angezeigt und in einer Auflage von etwa 300 Exemplaren an Interessenten ausgeliefert worden, fehlte es an jeglicher Glaubhaftmachung. Erst recht nicht glaubhaft gemacht war, daß das Werk nicht schon vorher in Rußland (im russischen Original) oder in einem anderen ausländischen Staate in einer Übersetzung erschienen ist. Hierfür hätte es zum mindesten der Vorlegung einer Auskunft des russischen Staatsverlages sowie einer eidesstattlichen Versicherung des russischen Autors selbst bedurft. »Da im Falle des § 55 Litt. G. ganz allgemein die Möglichkeit besteht, daß das angebliche 'Erscheinen' in Deutschland nur 'äußerlich inszeniert' ist, damit der Schutz des deutschen Gesetzes in Anspruch genommen werden kann, ist so schon im allgemeinen eine genaue Prüfung am Platze.«

Und schließlich prüft das Kammergericht noch die Frage, ob vielleicht ein Persönlichkeitsrecht des russischen Autors verletzt sei, und verneint auch dies:

»Will man annehmen, daß nach geltendem deutschen Rechte auch außerhalb des gemäß § 8, Abs. 3, Litt. G. unbeschränkt übertragbaren Urheberrechts ein lediglich auf § 826 BGB. zurückzuführendes, unveräußerliches Persönlichkeitsrecht (vgl. RGZ. 123, 320) anzuerkennen ist, so hat dies doch zur Voraussetzung, daß an dem fraglichen Werke überhaupt ein Urheberrecht besteht. Grundsätzlich finden zwar die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Schutze gegen unerlaubte Handlungen auf alle innerhalb des Deutschen Reiches vorgenommenen Handlungen Anwendung, auch soweit hierbei Ausländer verletzt werden (vgl. RGZ., Komm., Anm. 7, vor § 823 BGB., S. 548). Auch der hier hilfsweise heranzuziehende § 1 UrwG. findet gemäß Abschnitt VII, Art. 1, des deutsch-russischen Vertrages vom 12. Oktober 1925 (vgl. Reichsgesetz vom 6. Januar 1926, RGBl. II, S. 1) jedenfalls zugunsten von russischen Staatsangehörigen Anwendung. Die Verletzung persönlicher Interessen eines geistigen Urhebers steht aber mit den guten Sitten nur dann in Widerspruch, wenn der Urheber ein Urheberrecht überhaupt besitzt. In allen den Fällen, in denen das Urheberrechtsgesetz (z. B. § 55 Litt. G.) ein Urheberrecht absichtlich versagt, soll das betreffende Werk dem allgemeinen Gebrauch offenstehen und die Allgemeinheit nicht etwa durch einen Schutz persönlicher Interessen des Urhebers in dieser Gemeinfreiheit wiederum behindert werden. Entgegen Kohler (Urheberrecht an Schriftwerken, Stuttgart 1907, S. 440) und mit Allfeld (Anm. 2 zu § 55 Litt. G., S. 378) ist daher der Schutz persönlicher Interessen ausländischer Urheber als den gleichen Bedingungen unterworfen zu betrachten wie der eigentliche Urheberrechtsschutz.«

Titel einer Rubrik in einer Zeitschrift.

Die Frage, ob Untertitel einer Zeitung oder Zeitschrift gegen Nachahmung geschützt seien, ist verschiedentlich bejaht worden, wovon erst kürzlich in meinem Bericht (BBl. Nr. 222/1931) die Rede war. Etwas anderes ist vielleicht noch schwerer zu entscheiden, nämlich ob auch der Name einer Rubrik in einer Zeitung oder Zeitschrift geschützt ist. Auch darüber ist ein Rechtsstreit bis vor das Reichsgericht gegangen, der mit Urteil vom 7. Juli 1931

(RGZ. Bd. 133 S. 189) ebenfalls bejahend entschieden worden ist. Es handelt sich darum, daß die »Textil-Zeitung« seit 1926 wöchentlich einmal eine besondere Abteilung unter der Überschrift »Der Kunstseiden-Kurier« enthält und daß ein anderer Verlag seit 1929 wöchentlich zweimal ein daselbe Gebiet behandelndes Blatt unter dem Titel »Kunstseide Kurier«, später »Deutscher Kunstseide-Kurier«, herausgegeben hat. Die Begründung des Urteils, das diese letztere Bezeichnung als einen Verstoß gegen die Konkurrenz auf Grund des § 16 Unl. Wettb.-Ges. bezeichnete, äußerte sich u. a. wie folgt: »Kein Zweifel kann zunächst darüber bestehen, daß die in freier bildlicher Ausdrucksweise gewählte Wortzusammenstellung 'Kunstseiden-Kurier' oder 'Der Kunstseiden-Kurier' denjenigen Grad von Neuheit, Eigenart und Kennzeichnungskraft hat, den eine besondere Bezeichnung' im Sinne des § 16 Unl. W. erfordert. Die Beklagte hat selbst nicht behauptet, daß schon vor Verwendung dieser Bezeichnung durch die Klägerin eine andere das gleiche Gebiet behandelnde Zeitung oder Zeitschrift dieselbe oder eine ähnliche Bezeichnung gebraucht habe. Die Kennzeichnungskraft der Bezeichnung wird sodann durch die Titelwahl der Beklagten und ihr hartnäckiges Festhalten an dem gewählten Titel für die von ihr herausgegebene Zeitschrift nur weiter bestätigt. § 16 Unl. W. schützt nun nicht nur den Haupttitel einer Druckchrift, sondern auch etwaige Nebentitel, d. h. zweite Bezeichnungen der Druckchrift im ganzen; er erstreckt sich aber auch auf etwaige Untertitel, d. h. auf Titel einzelner Teile des Ganzen (Baumbach Unl. W. Anm. 5 zu § 16 S. 441; Rosenthal Unl. W. 8. Aufl. Note 100 zu § 16 S. 491; Callmann Unl. W. Anm. 125 zu § 16 S. 350). Um einen Fall der letzteren Art handelt es sich hier. Unbedenklich ist anzunehmen, daß z. B. die regelmäßigen Beilagen von Zeitungen und Zeitschriften, die sich mit bestimmten Gebieten des Wissens oder der Unterhaltung beschäftigen und durch ihre äußere Ausgestaltung eine gewisse Selbständigkeit dem Hauptblatt gegenüber haben, als Druckchriften im Sinne des § 16 Unl. W. anzusehen sind und daß ihre etwaigen besonderen Kopfbezeichnungen, sofern sie kennzeichnungskräftig und zur Kennzeichnung bestimmt sind, den Schutz dieser Vorschrift genießen.« . . . »Es muß sich allerdings innerhalb von Zeitungen und Zeitschriften um eine besondere, nach ihrer sonstigen äußeren Aufmachung sowie nach ihrem Gegenstand und Inhalt in gewissem Umfang selbständig gestaltete Abteilung handeln, die regelmäßig wiederkehrend unter eigener kennzeichnungskräftiger Kopfbezeichnung erscheint.« — Auch die Verwechslungsgefahr wurde bejaht, die auch durch die Hinzufügung des Wortes »Deutscher« nicht beseitigt werde.

Einreichung einer Zeitschrift an die Polizei durch Postsendung genügt nicht den Vorschriften des Pressegesetzes.

Der Verleger hatte mit der Versendung der Zeitschrift begonnen, ohne die vom Pressegesetz vorgeschriebene Bescheinigung der Polizeibehörde nach Ablieferung eines Exemplars erhalten zu haben, da er das abzuliefernde Exemplar durch die Post an die Behörde gelangen ließ. Er hatte das Hauptpostamt angewiesen, ein Exemplar der Zeitschrift auch dem Polizeipräsidenten in M. zuzustellen. Dieses gelangte indessen erst am Sonntag in den Besitz der ihm auf diese Weise übermittelten Zeitschrift, weil das Hauptpostamt das Pflichtexemplar an das Postamt M.-S., in dessen Bezirk das Polizeipräsidentenamt liegt, gehen ließ und dieses die Weiterbeförderung an den Empfänger durch den Briefträger veranlaßte. Das Amtsgericht hat den Angeklagten freigesprochen, weil er auf Grund der Auskunft eines Oberpostsekretärs habe annehmen können, daß das Polizeipräsidentenamt ein Postfach besitze und das für die Polizei bestimmte Exemplar gleichzeitig mit dem Beginn der Austeilung der Zeitschrift in dieses Fach hineingelegt werden würde. Die Revision der Staatsanwaltschaft rügte Verkenntung des Begriffs »Ablieferungspflicht«, und das Oberlandesgericht Naumburg entschied mit dem Urteil vom 12. Juni 1931 folgendermaßen:

»Nach § 9 des PStG. war der Angeklagte verpflichtet, ein Exemplar seiner Zeitschrift an die Polizeibehörde gegen eine ihm sofort zu erteilende Bescheinigung abzuliefern, sobald die Austeilung oder Versendung der Zeitschrift begann. Durch diese Vorschrift soll die